

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 17. Juni 1925.

Der Präsident: **Andermatt.**
Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 18. Juni 1925.

Der Präsident: **Maechler.**
Der Protokollführer: **F. v. Ernst.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:
Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.
Bern, den 18. Juni 1925.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,
Der Bundeskanzler:
Kaeslin.

Bundesbeschluss

betreffend

die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

(Vom 18. Juni 1925.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 21. Juni 1919,
einer Ergänzungsbotschaft des Bundesrates vom 14. Juni 1920 sowie
eines Nachtragsberichtes des Bundesrates vom 23. Juli 1924,

beschliesst:

I. Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 erhält folgende Zusätze:

Art. 34^{quater}. Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Alters- und die Hinterlassenenversicherung einrichten; er ist befugt, auf einen spätern Zeitpunkt auch die Invalidenversicherung einzuführen.

Er kann diese Versicherungszweige allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.

Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; es können öffentliche und private Versicherungskassen beigezogen werden.

Die beiden ersten Versicherungszweige sind gleichzeitig einzuführen.

Die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone dürfen sich zusammen auf nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung belaufen.

Vom 1. Januar 1926 an leistet der Bund einen Beitrag in der Höhe der gesamten Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks an die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Der Anteil des Bundes an den Reineinnahmen aus einer künftigen fiskalischen Belastung gebrannter Wasser wird für die Alters- und Hinterlassenenversicherung verwendet.

Art. 41^{ter}. Der Bund ist befugt, den rohen und den verarbeiteten Tabak zu besteuern.

II. Diese Zusätze sind der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

III. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 17. Juni 1925.

Der Präsident: **Maechler.**

Der Protokollführer: **F. v. Ernst.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 18. Juni 1925.

Der Präsident: **Andermatt.**

Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:
Veröffentlichung des vorstehenden Bundesbeschlusses im Bundesblatt.

Bern, den 18. Juni 1925.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

Bundesbeschluss betreffend die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. (Vom 18. Juni 1925.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1925
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.07.1925
Date	
Data	
Seite	679-680
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 435

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.